

baa:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin



Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Fragen zu Exportnotifizierungen

FG 5.7a der Bundesstelle für Chemikalien

Fragen zu Exportnotifizierungen

- **Einreichung von Notifizierungen für das Folgejahr**
- **Kapitel 3.3 / 4.4 / 6.2 der Exportnotifizierungen**
- **Event Historie / “BfC proaktiv“**
- **S-RIN**
- **Andere Themen zu Exportnotifizierungen**
- **Newsletter**
- **Sonstiges**
- **Fragen von Industrieseite**

Einreichung der Notifizierungen für das Folgejahr

- **Notifizierungen für das Folgejahr bitte erst ab 01.10. des laufenden Jahres einreichen**
 - **Gründe: es werden meist noch Notifizierungen für das laufende Jahr eingereicht, z. Zt. wird aufgrund der Erweiterung des Anhangs I zum 01.11. intensiv notifiziert. (E-Mails von ePIC zu den Notifizierungen der einzelnen Kalenderjahre sind nicht voneinander zu unterscheiden.)**
 - **Zum Herbst-Peak wird die ECHA Notifizierungen erst 15 Tage vor dem Exportdatum bearbeiten (wie gesetzlich vorgeschrieben). Ihr Versand von „Testnotifizierungen“ ist damit leider nicht zielführend.**

Kapitel 3.3 der Notifizierung

- **Wird im Empfängerland nur umverpackt und re-exportiert, ein Inverkehrbringen ist nicht statthaft (!), ist in Kapitel 3.3 „Re-Packaging/Re-Export“ zu vermerken.**

Kapitel 4.4 der Notifizierung

- **Vorhandene Registriernummern der Produkte im Empfängerland sowie Gültigkeit immer im Kapitel 4.4 angeben (Ukraine, Australien und Singapur stimmen nicht zu, wenn diese Angaben fehlen).**
- **Zudem sollten hier auch Synonyme der Chemikalie bzw. alle in jenem Land verwendeten Handelsnamen des Gemisches aufgeführt werden.**
- **Bitte in 4.4 auch aufführen, dass Sie eine Exportnotifizierung zum zweiten/dritten Mal in diesem Jahr einreichen (müssen), da es z. B. Mängelrügen zu Importeur/CUS-Nr./Handelsnamen gab.**

Kapitel 6.2 der Notifizierung

- **Hier bitte dem Rat der ECHA folgen, bei „Prohibited uses“ und „Allowed uses“ nur eines dieser zwei Felder auszufüllen, wählen Sie ggf. Ihre „Exportverwendung“.**
- **Zudem sollten hier von Ihnen keine Mengen angegeben werden, da es sich laut Überschrift um die EU-Gesamt mengen handelt, die Ihnen sicherlich nicht bekannt sind.**

Event Historie / „BfC proaktiv“

- Um sich über den Bearbeitungsstand Ihrer Notifizierung zu informieren, klicken Sie bitte in der Notifizierung oben rechts auf den Button „View“ – „Event History“.
- Hier können Sie ebenfalls eine mögliche erste Anfrage zur Zustimmung und (falls die RIN nicht bis zum Ende des Jahres aktiv ist) weitere Anfragen der BAuA finden. Da es ein ECHA- Papier gibt, wonach Waiver nur zulässig sind, wenn max. 6 Monate vorher angefragt wurde, tritt die BAuA häufig proaktiv in Erscheinung und wiederholt ihre Anfragen, teils mehrmals jährlich.

S-RIN

- **Bulk S-RINs**

Bitte beachten Sie, dass Chemikalien nach den Anhängen I und V nicht gemeinsam in einer Bulk-SRIN auftauchen – separate Einreichungen! Und jeder Stoff je Kalenderjahr darf auch nur einmal in einer der zwei „Bulk-SRINs I oder V“ zu finden sein. Bitte den Disclaimer der Bulk-SRINs für Anhang V nicht für Stoffe des Anhangs I nutzen (bei Bulk-SRINs für Anhang I bitte unten keinen Haken setzen).

- Sicherheitsdatenblätter sind SRINs nicht beizufügen.
- Bitte stets sofort die Maximalmenge von 10 kg je Jahr beantragen und die Exportmengen der PIC-Komponenten der betroffenen Gemische vor Ort überwachen.

Andere Themen zu Exportnotifizierungen

Gemische - Interimsentscheidung

Die ECHA interpretiert die Aussage der Europäischen Kommission der letzten DNA-Sitzung so, dass das Thema derzeit auf Eis liegt. Wg. des Widerstandes einiger EU-Mitgliedstaaten gegen das Kommissionspapier in der Sitzung behält sich die Kommission einen völligen Verzicht auf diese Erleichterung vor, ihre schriftliche Entscheidung bleibt daher abzuwarten. Bis dahin ist von Notifizierungen für Gemischgruppen abzusehen.

Behandeltes Saatgut

Auch hier steht die Entscheidung der Kommission aus. Um zwischenzeitlich sinnvoll agieren zu können, den Sachverhalt bitte exakt erläutern in Kapitel 4.4, z. B. „600 Liter ABC auf 15 t Samen“ etc.

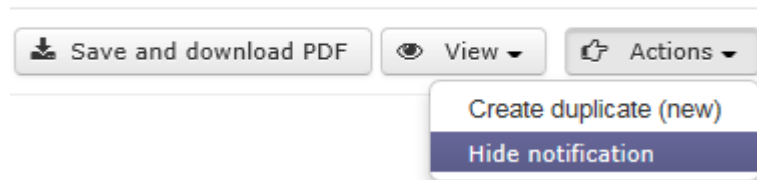
Verbergen einer Notifizierung „Hide“

Entfernen einer in der Aufgabenliste unbearbeitet hängenden Ausführnotifizierung („pending“)

Sollten wesentliche Änderungen an der Ausführnotifizierung notwendig sein (z. B. wenn die Chemikalie, auf die Bezug genommen wird, geändert werden muss), ist eine neue Notifizierung erforderlich.

Die ursprüngliche Notifizierung verbleibt daher in Ihrer Aufgabenliste, bis Sie sie ausblenden („hide“). Um eine Notifizierung auszublenden, öffnen Sie sie ausgehend von der Startseite über die Kachel „Notifications pending re-submission“ (Notifizierungen, für die eine erneute Weiterleitung ausstehen), und klicken Sie auf Ihre RIN. Wählen Sie aus dem Drop-Down-Menü „Actions“ (Aktionen) oben rechts die Option „Hide notification“ (Notifizierung ausblenden).

Ausblenden einer ausstehenden Ausführnotifizierung



Es ist nicht möglich, eine Ausführnotifizierung nach dem Ausblenden „wieder einzublenden“.

Quelle: Seite 41 des ePIC-Nutzerhandbuchs für die Industrie – ECHA

Newsletter

Um regelmäßig über Neuerungen oder Änderungen informiert zu werden, empfehlen wir Ihnen unseren Newsletter zu abonnieren:

https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/PIC/Info-Service/Info-Service_node.html

Jährliches Webinar im September

Haben Sie Anregungen oder Themen, die in einem der kommenden Webinare besprochen werden sollten, oder möchten Sie dort gerne persönlich über Ihre Erfahrung mit PIC/ePIC berichten, kontaktieren Sie uns bitte:

chemg@buaa.bund.de

Wir sehen Ihren Anregungen und Vorschlägen entgegen!

Fragen der Industrie

Weist die BAuA beim Einreichen des Waivers darauf hin, dass ein OECD-Land betroffen ist?

ePIC sollte automatisch bei Eingabe des Landes „OECD-Land“ anzeigen.

Fragen der Industrie

Kann die DNA noch eher als 60 Tage vor Ablauf des Waivers eine Anfrage im Empfängerland stellen?

Die BAuA hat die gesetzlichen Vorgaben/Fristen des Artikels 14 einzuhalten. ePIC ist bei der Überwachung von Fristen insgesamt nicht sehr benutzerfreundlich.

Hinweis: Bei jeder Anfrage ist mit einer Reaktion des Empfängerlandes zu rechnen, auch eine Ablehnung ist denkbar, womit sich der vorher bestehende Aktivierungs-zeitraum verkürzt.

Aus diesem Grund versucht die BAuA, die 60-Tages-Grenze einzuhalten.

Fragen der Industrie

Wie kann die Industrie die von der DNA versandte Anfrage auf Zustimmung im Empfängerland unterstützen? Die Empfänger-länder geben manchmal an, nicht zu wissen, wie sie die Anfrage auf Zustimmung bearbeiten sollen.

Die BAuA schickt die Unterlagen möglichst in der Landessprache, damit diese verständlicher sind (Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch). Bei den Vereinten Nationen in Genf werden EU-Schulungen zur PIC-Verordnung abgehalten und bilaterale Gespräche geführt.

Es besteht noch die Möglichkeit, dass der Importeur bei den Behörden des Empfängerlandes unter Hinweis auf die BAuA-Anfrage nachfragt.

Fragen der Industrie

Kann man die Anzahl an Tagen sehen, wie lange die Anfrage auf Zustimmung her ist?

Nein, leider muss die Industrie diese Zahl selbst ermitteln. Es wird empfohlen, diese Funktion schriftlich bei der ECHA zu erbeten.

Fragen der Industrie

Was passiert mit einer Notifizierung, die bearbeitet wurde und aktiv ist, aber nicht von der Industrie bedient wurde?

Die RIN bleibt für den Aktivierungszeitraum aktiv. Im Artikel-10-Bericht (Jahresmengenbericht), der bis zum 31.03. des Folgejahres in ePIC auszufüllen ist, ist dann bei der betroffenen RIN „0“ einzutragen.

Zudem fallen auch bei nicht genutzten Notifizierungen nach Nr. 4.1 bzw. 4.2 des Abschnitts 1 zur BMUBGebV Gebühren an.